



Vorlagennummer: 20/0363
Vorlagenart: Bericht öffentlich
Datum: 09.07.2026
Federführend: 5.660 - Stadtgrün und Verkehr
Bearbeitung: Timo Peters

Stadtverordnung über die Gebühren für das Ausstellen von Bewohnerparkausweisen in der Hansestadt Lübeck (Bewohnerparkgebührenverordnung)

Beratungsfolge:

17.08.2026	Bauausschuss	zur Kenntnisnahme
25.08.2026	Hauptausschuss	zur Kenntnisnahme
27.08.2026	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Die Landesregierung hat durch Landesverordnung die Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen nach § 6a Absatz 5a Satz 2 Straßenverkehrsgesetz (StVG) für die Festsetzung von Gebühren für das Ausstellen von sogenannten Bewohnerparkausweisen, unter anderem auf die (Ober-)Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden, übertragen.

Nach § 1 Abs. 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen nach § 6a Abs. 5a S. 2 des StVG darf der Gebührensatz 90,00 EUR pro Jahr nicht übersteigen.

Die Bürgerschaft hat im Rahmen des Beschlusses des Haushalts 2026 mit Antrag 2025/14306-01-01 dem Bürgermeister empfohlen, die Anpassung vorzunehmen.

Bericht:

Die Verwaltung beabsichtigt, den beigefügten Entwurf einer Stadtverordnung über die Gebühren für das Ausstellen von Bewohnerparkausweisen in der Hansestadt Lübeck (Bewohnerparkgebührenverordnung) zum 1. September 2026 einzuführen und legt diesen der Bürgerschaft gem. § 55 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) vor.

Mangels einer landesrechtlichen Regelung erfolgte die Gebührenerhebung bisher nach der Straßenverkehrsgebührenordnung des Bundes, die einen Gebührenrahmen von 10,20 EUR – 30,70 EUR pro Jahr vorsieht. In der Hansestadt wurde bisher der Höchstsatz von 30,70 EUR

fällig. Nunmehr besteht die Möglichkeit, innerhalb der vom Land vorgegebenen Höchstgebühr eine eigene Gebührenverordnung zu erlassen.

Es ist vorgesehen, die Jahresgebühr auf 90,00 EUR festzusetzen. Bei der Gebühr handelt es sich um eine Verwaltungsgebühr, bei deren Bemessung neben dem Personal- und Sachaufwand für das Ausstellen der Parkausweise auch die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder sonstige Nutzen der den Bewohnenden hierdurch eröffneten Parkmöglichkeiten berücksichtigt werden kann.

Mit dem Bericht zur Neufassung der Stadtverordnung über Parkgebühren in der Hansestadt Lübeck (VO/2024/13678-03) wurde bereits die immer weiter steigende Bedeutung von Parkraum beschrieben. In der Zusammenfassung stellt der öffentliche Straßenraum eine begrenzte und stark nachgefragte Ressource dar. Den Bewohnenden wird durch die Ausstellung der Bewohnerparkausweise der Vorteil verschafft, in den entsprechend gekennzeichneten Gebieten (gebührenfrei) parken zu dürfen. Auch, wenn dadurch kein Anspruch auf einen Parkplatz entsteht, wird ein Vorteil vermittelt, der es rechtfertigt, hier die Höchstgebühr festzusetzen. Dies gilt insbesondere, wenn man die Kosten für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises mit den Kosten für die Beschaffung anderweitigen Parkraums z. B. durch Anmietung eines Parkplatzes vergleicht.

Auch nach der nun beabsichtigten Anpassung der Jahresgebühr von 30,70 EUR auf 90,00 EUR stellt das Bewohnerparkrecht weiterhin eine gute Möglichkeit dar, Berechtigten bezahlbaren Parkraum zur Verfügung zu stellen.

Diese Anpassung setzt den empfehlenden Beschluss der Bürgerschaft zum Haushalts 2026 Antrag 2025/14306-01-01 um.

Anlage(n):

1 - Anlage 1 Stadtverordnung über Bewohnerparkgebühren in der Hansestadt Lübeck vom 01.09.2026 (öffentlich)

Senatorin Joanna Hagen



**Stadtverordnung über die Gebühren für das
Ausstellen von Bewohnerparkausweisen in der
Hansestadt Lübeck vom xx.xx.2026
(Bewohnerparkgebührenverordnung -
BePVO)**

Aufgrund des § 6a Absatz 5a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 142) und des § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen nach § 6a Absatz 5a Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes vom 3. Februar 2026 (GVOBl. Schl.-H. 2026/17) wird die Stadtverordnung über die Gebühren für das Ausstellen von Bewohnerparkausweisen in der Hansestadt Lübeck wie folgt gefasst:

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Stadtverordnung regelt die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung eines Parkausweises für Bewohnerinnen und Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraummangel (Bewohnerparkausweis) in den nach der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) ausgewiesenen und gekennzeichneten Bewohnerparkgebieten.

**§ 2
Gebührenpflicht**

- 1) Für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises werden Gebühren nach Maßgabe dieser Verordnung erhoben.
- 2) Zur Zahlung der Gebühr ist die Person verpflichtet, die
 - a) den Antrag gestellt hat,
 - b) die Gebührenschuld durch eine gegenüber der Stadt abgegebene schriftliche oder elektronische Erklärung übernommen hat,
 - c) für die Gebührenschuld anderer haftet.
- 3) Mehrere Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

- 4) Durch die Erteilung eines Bewohnerparkausweises besteht kein Rechtsanspruch auf die Nutzung eines Parkplatzes innerhalb der zugewiesenen Bewohnerparkzone.

§ 3 Gebührenhöhe

Die Gebühr für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises beträgt pro Jahr der Gültigkeit 90,00 €.

Die Bewohnerparkausweise haben eine Gültigkeit von 1-3 Jahren.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung des Bewohnerparkausweises.
- 2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den/die Gebührenschuldner/Gebührenschuldnerin zur Zahlung fällig.
- 3) Bei Nutzung eines digitalen Antragsverfahrens ist die Gebühr im Wege des elektronischen Zahlungsverkehrs zu begleichen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Lübeck,

Hansestadt Lübeck

Der Bürgermeister